



**TK 03/2017**  
**VOM 31.10.2017**

- **Editorial: 20 Jahre Telekomregulator und wo geht die Reise hin?** Seite 2
- **Regulatorisches: Novellierung der KEM-V 2009 – Vorteile für Betreiber und Endnutzer gleichermaßen** Seite 3
- **Regulatorisches: Kostenpflichtige Papierrechnung: Abschöpfung der Bereicherung bei zwei Betreibern** Seite 5
- **Internationales: Bericht zum 3. BEREC-Plenum in Bukarest** Seite 6
- **Zum Thema: Roaming-Regulierung – eine erste Bilanz** Seite 10
- **Hinweis: Vorsitzwechsel bei der Telekom-Control-Kommission** Seite 12



### Editorial

## 20 Jahre Telekomregulator und wo geht die Reise hin?



(© David Bohmann/RTR)

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

im Oktober 1997 wurden vom damaligen Bundesminister Caspar Einem die beiden Regulierungsbehörden für Telekommunikation, RTR (vormals TKK) und TKK, mit dem Ziel ins Leben gerufen, den österreichischen Telekommunikationsmarkt zu öffnen und zu liberalisieren. In diesen 20 Jahren ist viel geschehen. Österreich ist im Laufe der Jahre sukzessive vom „Festnetzland“ zum „Mobilfunkland“ mutiert: Der Wettbewerb funktioniert, es gibt eine Vielzahl von Anbietern und die Bevölkerung wird mit hochwertigen und innovativen Kommunikationsdienstleistungen versorgt.

Wie können wir nun den Turnaround vom „Mobilfunkland“ zum „Breitbandland“ schaffen und damit für weitere Jahre einen attraktiven Wirtschaftsstandort Österreich sichern? Meiner Meinung nach bedarf es fünf Punkte, auf die sich die Politik und in Folge die umsetzenden Ministerien und Behörden stürzen sollten:

### Ja zur Digitalisierung

Um Österreich zügiger ins digitale Zeitalter zu bringen, ist es unbedingt erforderlich, dass der Staat selbst die digitale Transformation treibt. In vielen Bereichen, wie beispielsweise E-Government, E-Health oder Open Data, muss er eine Vorreiterrolle einnehmen. Dabei alle Bevölkerungsgruppen mitzunehmen und für die Wirtschaft investitionsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen, muss dabei prioritär sein.

### Ja zur Breitbandmilliarde

Infrastrukturförderung ist das zentrale und unverzichtbare Instrument für den Ausbau von ultraschnellem Breitband, und zwar ganz besonders dort, wo der Wettbewerb es nicht alleine kann. Wir brauchen weiterhin ein klares Bekenntnis zur und die Weiterentwicklung der Breitbandmilliarde.

### Ja zur 5G-Strategie

Die Anforderungen an Mobilfunknetze nach noch höherer Leistungsfähigkeit steigen ständig. Nach LTE steht mit 5G die nächste Mobilfunkgeneration vor der Tür. Wir brauchen eine durchdachte 5G-Strategie und eine zügige Umsetzung, um als Standort attraktiv zu bleiben.

### Ja zur Senkung der Netzausbaukosten

Damit jeder investierte Euro mehr wert ist, ist es wichtig, die Netzausbaukosten auf Dauer zu senken. Hierfür sind sowohl Maßnahmen im TKG als auch umfassende Anreizsysteme und Verpflichtungen auf allen Ebenen und in allen Bereichen des föderalen Systems in Österreich erforderlich.

### Ja zur Rechtssicherheit bei Frequenzvergabe- verfahren

In Österreich explodiert der Verbrauch des Datenvolumens. Daher brauchen wir dringend zusätzliche Mobilfunkfrequenzen, und zwar ganz besonders für ländliche Gebiete. Derzeit sind die Voraussetzungen für eine rechtssichere 700-MHz-Vergabe nicht gegeben. Werden die offenen Fragen seitens der Politik nicht geklärt, kommt es zu einer Verzögerung der Frequenzvergabeverfahren.



An Aufgaben mangelt es in Österreich nicht. Gleichzeitig mangelt es aber auch nicht an Chancen. Diese Chancen müssen wir am Schopf packen. Das sichert den Wirtschaftsstandort und den fairen sowie nachhaltigen Wettbewerb auf mindestens weitere 20 Jahre!

### **Mag. Johannes Gungl**

Geschäftsführer  
Fachbereich Telekommunikation und Post  
RTR

### Regulatorisches

## **Novellierung der KEM-V 2009 – Vorteile für Betreiber und Endnutzer gleichermaßen**

Die RTR ist für die Verwaltung der österreichischen Rufnummern zuständig. Zu den diesbezüglichen Aufgaben zählen die Erstellung des Rufnummernplans, die Zuteilung von Rufnummern an Betreiber und Diensteanbieter und die Überwachung der widmungsgemäßen Verwendung von Rufnummern. Die betreffenden Regelungen sind im TKG 2003 und der von der RTR erlassenen Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdiensteverordnung 2009 (KEM-V 2009) festgelegt.

Mit der kürzlich erfolgten Novellierung der KEM-V 2009 wurden einige neue Bestimmungen in die Verordnung aufgenommen, die zum einen unmittelbar den Nutzerinnen und Nutzern von Rufnummern zugutekommen und zum anderen geänderten Anforderungen der Betreiber Rechnung tragen. Welche Änderungen sind dies nun konkret?

### **Anrufe zu Service-Nummern dürfen nicht mehr extra verrechnet werden**

Zunächst umfasst die novellierte KEM-V 2009 eine Änderung der Tarifbestimmungen für Rufnummern im Bereich 05 und 0720. Das sind jene Nummern, die immer wieder von Service-Lines benutzt werden und oft außerhalb der Freieinheiten eines Tarifpakets gesondert verrechnet werden.

Aber gemäß § 6b KSchG dürfen Unternehmen von Kunden, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, kein beliebig hohes Entgelt für die telefonische Kontaktaufnahme verlangen. Dies besagt ein EuGH-Urteil vom 2. März 2017, C-568/15, zur Auslegung des Begriffes „Grundtarif“ in Art. 21 der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU und damit die europarechtliche Grundlage für § 6b KSchG. Das Urteil besagt sinngemäß, dass für Anrufe, die unter § 6b KSchG fallen, kein höheres Entgelt verrechnet werden, als für Anrufe zu geografischen oder mobilen Rufnummern. Seit dieser Entscheidung war davon auszugehen, dass Unternehmen, die Kunden, mit denen sie in einem Vertragsverhältnis stehen, eine Rufnummer im Bereich 05 anbieten, nicht rechtskonform handeln. In der Praxis hatte dies bedeutet, dass ohne Änderung bei den Tarifregelungen Rufnummern im Bereich für private Netze (05) und standortunabhängige Rufnummern (0720) – wie sie beispielsweise von



### **Der Konsument profitiert von der Regelung**

manchen Banken oder Versicherungen angeboten werden – diese Rufnummern nur mehr sehr eingeschränkt, z.B. für Neukunden (ohne bestehendes Vertragsverhältnis) oder Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, verwendbar waren. Für Bestandskunden hätte letztlich eine Rufnummer aus dem Bereich der geografischen oder mobilen Rufnummern zusätzlich angeboten werden müssen. Um einerseits hohe Umstellungskosten für die betroffenen Unternehmen zu vermeiden und andererseits Rechtssicherheit zu gewährleisten, wurde seitens der RTR eine tarifliche Gleichbehandlung von Sprach- und Nachrichtendiensten zu Rufnummern aus dem Bereich 05 und 0720 mit Diensten zu geografischen oder mobilen Rufnummern angestrebt. Auch die TK-Branche hatte für dieses Anliegen vieler österreichischer Unternehmen letztendlich Verständnis. Es wurde in sachlicher, konstruktiver Zusammenarbeit gemeinsam mit den Betreibern und unter Einbindung der österreichischen Wirtschaftskammer (WKO) eine Lösung gefunden, die alle Unternehmen, die bisher Rufnummern in den Rufnummernbereichen 05 oder 0720 für Bestandskunden angeboten hatten, vor einer Rufnummernumstellung bewahrt. Und auch die Konsumenten profitieren unmittelbar von dieser Regelung: Schließlich werden Anrufe zu 05 und 0720 hinkünftig wie Gespräche zu geografischen oder mobilen Rufnummern abgerechnet. Damit steigt die Transparenz, hinsichtlich der zu erwartenden Kosten für eine Verbindung zu einer der genannten Rufnummern, erheblich.

### **Temporäre Nummern erleichtern den Handel im Internet**

Außerdem ist in der Novelle zur KEM-V die Erweiterung des Nutzungsbereiches für mobile Rufnummern zu nennen, die es den Anbietern möglich macht, innovative personenbezogene Dienste anzubieten, die in engem Zusammenhang mit mobilen Diensten stehen, bislang jedoch nicht unter den Verwendungszweck für mobile Rufnummern fielen. Ein Beispiel für solche personenbezogenen Dienste unter Verwendung mobiler Rufnummern ist die temporäre Nutzung von Rufnummern im Zusammenhang mit Onlineplattformen oder projektbezogener Kommunikation. Mit der neuen Regelung wird es beispielsweise möglich, dass Online-Handelsplätze (wie etwa „Willhaben“ oder „eBay“) für den Zeitraum einer Versteigerung oder eines Online-Anbots die Dienstleistung mit einer temporären Rufnummer ergänzen können, sodass für die Kontaktaufnahme zwischen Käufer und Verkäufer nicht die private Rufnummer verwendet werden muss. Derzeit hat ein Verkäufer, der seine private Handy-Rufnummer im Zuge der Transaktion nicht bekannt geben möchte, nur die Möglichkeit, eine zweite, gesonderte SIM-Karte zu verwenden, die er in einem zweiten Endgerät oder einem Dual-SIM-Endgerät nutzt. Die Erweiterung erlaubt es nun, eine solche zweite Rufnummer parallel zu einer privaten Rufnummer auf einem Endgerät (und ohne SIM-Kartenwechsel) zu nutzen.

### **Die Verordnung rüstet den Markt für die Zukunft**

Und schließlich umfasst die novellierte KEM-V 2009 auch die Verpflichtung zur Verwendung längerer Teilnehmernummern für M2M-Dienste im Bereich mobiler Rufnummern. Experten gehen davon aus, dass in den nächsten Jahren mit einem Zuwachs von mehreren Milliarden Endgeräten im sog. Internet of



Things (IoT) zu rechnen ist. Wenngleich nur ein Teil dieser Endgeräte über eine SIM-Karte und eine Rufnummer adressiert wird, wurde es als sinnvoll und notwendig erachtet, die Verfügbarkeit von mobilen Rufnummern im Allgemeinen durch diesen steigenden Bedarf bei mobilen Rufnummern für M2M-Dienste nicht zu gefährden. Daher wurde die Verordnung dahingehend angepasst, dass für die Verwendung mit derartigen Diensten seitens der Anbieter längere mobile Teilnehmernummern zu verwenden sind.

Die [aktuelle Fassung der KEM-V](#) findet sich zum Download auf der RTR-Website.

### Regulatorisches

## Kostenpflichtige Papierrechnung: Abschöpfung der Bereicherung bei zwei Betreibern

Seitens der Telekom-Control-Kommission (TKK) wurden (erstmalig seit Bestehen dieser Regelung) zwei Verfahren gemäß § 111 TKG 2003 geführt, welche in diesem Jahr erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Die zitierte Bestimmung gibt der Regulierungsbehörde die Möglichkeit, im Falle des Verstoßes eines Unternehmens u.a. gegen eine Bestimmung des TKG 2003, aus welchem das betreffende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat, einen Antrag auf Abschöpfung dieser Bereicherung beim Kartellgericht einzubringen. Dieses kann eine Abschöpfung grundsätzlich mit bis zu 10 % des Unternehmensumsatzes des jeweiligen Vorjahres festsetzen.

### Betroffene Unternehmen verrechneten widerrechtlich Papierrechnungs-entgelte

In den beiden Anlassfällen wurden von Unternehmen entgegen der Bestimmung des § 100 Abs. 1 TKG 2003 Entgelte für die Übermittlung von Papierrechnungen an deren Endkunden/Endkundinnen verrechnet. Nachdem Versuche, beide Unternehmen außergerichtlich zur vollständigen Rückzahlung dieser widerrechtlich eingehobenen Entgelte an die betroffenen Kunden/Kundinnen zu bewegen, gescheitert waren, wurden schließlich von der TKK gemäß § 111 TKG 2003 entsprechende Anträge auf Abschöpfung der Bereicherung beim Kartellgericht eingebracht. In der Folge kam es nach langen Verhandlungen zum Abschluss von Vergleichen mit beiden Unternehmen, wonach die gesetzwidrig einkassierten Entgelte an die geschädigten Kunden/Kundinnen zurück zu erstatten waren.

Im kartellgerichtlichen Verfahren wurde von einem der Unternehmen vorgebracht, dass eine vollständige Rückzahlung der widerrechtlich eingehobenen Entgelte an alle Kunden/Kundinnen nicht möglich gewesen sei, da diese teilweise nicht erreichbar wären, auf die Rückzahlung verzichtet hätten usw. Schließlich wurde zwischen der TKK und dem betroffenen Unternehmen in einem gerichtlichen Vergleich festgelegt, dass jener Entgeltbetrag, welcher nicht an die betroffenen Kunden/Kundinnen zurückerstattet werden konnte, an die RTR zu deren Finanzierung überwiesen werden soll. Dabei handelte es sich um einen Betrag in Höhe von 10.500,- Euro. Der betroffene Betreiber ist dieser Verpflichtung nachgekommen.



Auch das andere Unternehmen hat praktische Schwierigkeiten bei der Rückerstattung der eingehobenen Papierrechnungsentgelte eingewendet. Die Verhandlungen mit diesem Unternehmen gestalteten sich ebenso schwierig. Erst nach erfolgter Antragstellung beim Kartellgericht, jedoch ohne mündliche Verhandlung, konnte schlussendlich ein außergerichtlicher Vergleich mit der TKK abgeschlossen werden, welcher inhaltlich dem oben erwähnten entspricht. Demgemäß verpflichtete sich der TK-Betreiber unter anderem, einen Betrag in Höhe von 27.877,50 Euro an die RTR zu deren Finanzierung zu leisten. Hier handelte es sich ebenfalls um jenen Entgeltbetrag, welcher nicht an die betroffenen Kunden/Kundinnen zurückerstattet werden konnte. Auch in diesem Fall wurden die Verpflichtungen aus dem Vergleich erfüllt.

### **Abschließendes Ergebnis**

Die erfolgreiche Durchführung der beiden obenstehend beschriebenen Verfahren hat unter Beweis gestellt, dass die Möglichkeit der Regierungsbehörde zur Abschöpfung der Bereicherung ein geeignetes Mittel dafür darstellt, die Erlangung wirtschaftlicher Vorteile aus Verletzungen telekommunikationsrechtlicher Vorschriften und Verpflichtungen effektiv zu unterbinden. Die Regulierungsbehörde wird daher dieses Instrument auch in Zukunft im Anlassfall einsetzen, um die Einhaltung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen im Wettbewerb der Marktteilnehmer zu forcieren.

Hervorzuheben ist noch, dass der aufgrund der dargelegten Vergleichsvereinbarungen an die RTR überwiesene Gesamtbetrag in Höhe von knapp 40.000,- Euro gemäß § 111 Abs. 2 TKG 2003 deren Finanzierung zugutekommt und die Beitragslast der übrigen finanzierungsbeitragspflichtigen Unternehmen anteilig reduziert (§ 34 Abs. 5 KOG).

### **Internationales**

#### **Bericht zum 3. BEREC-Plenum in Bukarest**

In der rumänischen Hauptstadt Bukarest fand am 5. und 6. Oktober die heuer dritte Vollversammlung der BEREC-Mitglieder statt. Gemeinsam unter dem Vorsitz des Präsidenten der französischen Regulierungsbehörde ARCEP, Sébastien Soriano, konnten die Teilnehmer wichtige Dokumente zur Veröffentlichung verabschieden. Die wichtigsten darunter sind im Folgenden zusammengefasst.

### **Mittelfriststrategie von BEREC**

Die mittelfristigen, strategischen Zielvorgaben von BEREC für die kommenden drei Jahre finden sich im Papier zur Medium-Term Strategy 2018 bis 2020 wieder. Bevor es verabschiedet werden konnte, wurde es im zweistufigen Konsultationsprozess beraten. Drei große Ziele spannen einen Bogen über die jetzt beschlossenen Mittelfriststrategie-Ziele. Das ist erstens die Förderung von Wettbewerb und Innovationen, zweitens die Förderung des Binnenmarkts und drittens der Schutz und die Information der Endkunden/Endkundinnen. Weiters wurden im Rahmen dieser Zielvorgaben fünf strategische Prioritäten festgesetzt, welche auf den Marktentwicklungen basieren und Felder von

### **Drei große Ziele und fünf Prioritäten leiten die Arbeit**



speziellem Interesse für BEREC identifizieren:

- Reagieren auf „Connectivity Challenges“ und neue Bedingungen für Zugang zu Hochleistungsnetzwerken
- Beobachtung möglicher Engpässe in der Verteilung von digitalen Leistungen
- Ermöglichung von 5G und Förderung der Innovation von Netzwerktechnologien
- Stärkung einer konsistenten Anwendung der Netzneutralitätsprinzipien
- Entwicklung neuer Wege, um Konsumenten/Konsumentinnen mit den notwendigen Informationen zu versorgen

### **Review des RL-Vorschlags des Elektr. Rechtsrahmens**

Daneben brachte BEREC ein High-Level-Statement auf Schiene, das sich auf Artikel 5 des Richtlinienvorschlags des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikation bezieht. Hier geht es um die Ausstattung von nationalen Regulierungsbehörden mit einem Minimum-Set an Kompetenzen. Der letzte Kompromissvorschlag der derzeitigen Ratspräsidentschaft reduziert diese aber. In einem Statement weist BEREC auf die Wichtigkeit von gemeinsamen Kompetenzen der nationalen Regulierungsbehörden hin. Dies ist wegen der Bestrebungen nach Harmonisierung und der Tätigkeit von BEREC selbst unumgänglich. Die Arbeitsweise von BEREC würde aufgrund von auseinanderfallenden Kompetenzverteilungen in den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich erschwert. Nationale Regulierungsbehörden könnten dadurch Kompetenzen verlieren und somit z.B. schwieriger gemeinsame Positionen finden bzw. gemeinsame Reports erstellen. Nur ein effektives gemeinsames Set an Kompetenzen aller nationalen Regulierungsbehörden kann sicherstellen, dass ein informativer sowie produktiver Austausch zwischen den Regulierungsbehörden stattfindet und die Entwicklung eines gemeinsamen Binnenmarktes verwirklicht wird.

### **Ein Bericht zur NetzneutralitätsVO soll Regulierungsbehörden unterstützen**

Zudem verabschiedete das Plenum einen Bericht zur sogenannten Netzneutralitäts-Verordnung. Er soll Regulierungsbehörden dabei unterstützen, Methoden zur Messung der Leistung von Internetzugangs-Anbietern zu implementieren sowie Verhaltensweisen zur Verkehrslenkung zu erkennen. Der Bericht behandelt unter anderem Maßnahmen im Zusammenhang mit der Geschwindigkeit sowie Schritte zur Verhinderung von „blocking“ und Wettbewerbsverzerrungen.

### **Gemeinsames Referenzsystem zur Messung der Servicequalität**

Ebenso wurde ein Dokument verabschiedet, welches als Basis für die Entwicklung eines gemeinsamen Referenzsystems durch BEREC zur Messung der Servicequalität herangezogen werden soll. Durch dieses System soll es Endnutzern ermöglicht werden, die Qualität des Internetzugangs-Anbieters festzustellen. Außerdem soll es die durch spezielle Applikationen mögliche, illegale Verkehrslenkungs-Maßnahmen verhindern, wie z.B. „blocking“ oder „throttling“. Bei dem geplanten Referenzsystem handelt es sich um eine opt-in Möglichkeit für Regulierungsbehörden. Dieses System kann als Basis für die Implementierung eines eigenen Systems durch die nationale



Regulierungsbehörde herangezogen werden. Es können aber auch einzelne Module ergänzt werden, falls bereits ein nationales System vorhanden ist, wie z.B. der RTR-Netztest in Österreich.

### **Next Generation Network**

Der neue Technologiestandard 2014 ermöglicht ein Next Generation Network. Dabei kann jetzt eine Wellenlängen-Entbündelung stattfinden anstatt einer virtuellen. Der im Plenum angenommene und beschreibende Bericht beruht auf einer Befragung fünf weltweiter Vendoren und 50 Netzbetreiber. Im Ergebnis wird die neue Technologie noch nicht verwendet, jedes zweite Unternehmen bekundet aber Interesse daran.

### **Bericht über IP-Zusammenschaltungspraktiken**

Bei dem Bericht über IP-Zusammenschaltungspraktiken im Kontext mit Netzneutralität handelt es sich um ein Update des Berichts aus 2012. Ergänzt wurden nun Erkenntnisse eines Workshops in der OECD aus dem vergangenen Jahr. Dabei wird insbesondere auf die aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf neue Businessmodelle, Verkehrsströme, sich ändernde Quellen und bislang in einzelnen Mitgliedstaaten aufgetretene Probleme eingegangen.

### **Konvergenz von mobilen und fixen Netzwerken**

Zum Thema Konvergenz von mobilen und fixen Netzwerken wurde ein Bericht beschlossen, der eine Bestandsaufnahme der Regulierung im Kontext von Fest- und Mobilkonvergenz beinhaltet. Außerdem wurden Betreiberansprüche in Bezug auf „mobile backhaul services“ analysiert. Dieser Bericht beruht auf zwei Befragungen, einerseits nationaler Regulierungsbehörden und andererseits mobiler Netzbetreiber je Land. BEREC kam zu dem Schluss, dass ehemalige Marktbeherrscher eher auf feste Infrastruktur zurückgreifen, Neueinsteiger und alternative Netzbetreiber Richtfunk bevorzugen.

### **19. Benchmark Report**

Im Bereich Roaming wurde der 19. Benchmark Report zur Veröffentlichung verabschiedet, welcher erstmalig auch „Roam like at Home“-Daten enthält. Darüber hinaus hat das Plenum den Input von BEREC zur Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission zum gewichteten Durchschnitt der maximalen Mobilterminierungsentgelte beschlossen.

Die Arbeit von BEREC geht nach dem Plenum in Bukarest sofort weiter. Denn folgende Dokumente werden vom 11. Oktober bis zum 8. November öffentlich konsultiert:

### **BEREC-Arbeitsprogramm 2018 – Fokus 5G**

Basierend auf der Mittelfriststrategie 2018 bis 2020 wurde das Arbeitsprogramm von BEREC für das kommende Jahr erstellt. Es ist darauf gerichtet, aktuelle regulatorische Anforderungen zu adressieren und sich auf neue Herausforderungen des Markts sowie auf technische und soziale Entwicklungen vorzubereiten. Der Fokus liegt auf 5G und der Entwicklung von High-Capacity-Netzwerken in den einzelnen Mitgliedstaaten. Auch wenn 5G vor 2020 nicht operativ einsatzfähig sein wird, möchte sich BEREC proaktiv auf die bevorstehenden Herausforderungen vorbereiten. Außerdem soll eine frühzeitige und konsistente Entwicklung von 5G in den Mitgliedstaaten unterstützt und vorangetrieben werden. Die Anforderungen an 5G reichen von



der Arbeit an einem gemeinsamen Standard und neuen Businessmodellen sowie Interoperabilität bis hin zu Netzwerkmitbenutzung, Versorgungsaufgaben und Netzsicherheit. Im Rahmen seiner Kompetenzen wird BEREC aktiv die Entwicklung von 5G begleiten. Unter anderem werden folgende Projekte ins Ziel gerückt: 5G/Internet of Things sowie Netzwerksicherheit, Coverage-Verpflichtungen und Infrastrukturmitbenutzung. Weiters wird eine engere Zusammenarbeit mit institutionellen Organisationen wie z.B. RSPG (Radio Spectrum Policy Group) oder ENISA (European Union Agency for Network and Information Security) angestrebt sowie mehr Austausch mit Stakeholdern stattfinden.

### **Konsumentenschutz**

Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsprogramms liegt auf „Consumer Empowerment“ und Konsumentenschutz. In diesem Zusammenhang möchte BEREC eine aktivere Rolle in der Unterstützung und dem Schutz von Konsumenten/Konsumentinnen übernehmen. Es sollen Praktiken der Vertragsbeendigung sowie der Prozess des Betreiberwechsels analysiert und die Erstellung eines europäischen Vertragsinformationsblatt evaluiert werden.

### **Die Regulierungsbehörden sollen an einem Strang ziehen**

Darüber hinaus soll die konsistente Anwendung regulatorischer Praktiken, insbesondere der Netzneutralitätsregelungen, in ganz Europa weiterentwickelt werden, um eine Harmonisierung zu fördern, z.B. durch gemeinsame Standpunkte oder einen regelmäßigen Austausch der Regulierungsbehörden. Zudem wird der Framework Review auch im Jahr 2018 weiterhin ein wichtiges Thema sein. Auf der [BEREC-Website](#) können Sie an der Konsultation teilnehmen.

Das Arbeitsprogramm wurde auch beim Stakeholder Forum am 18. Oktober 2017 vorgestellt. Es wird im 4. Plenum 2017 endgültig verabschiedet werden. Über eine rege Beteiligung an den Konsultationen auch von österreichischen Betreibern und Interessenvertretungen freuen wir uns.

### **Berichtsentwurf über die Auswirkung von Content-Märkten und Endgeräten**

Im vergangenen Plenum verabschiedet und jetzt konsultiert wird ein Berichtsentwurf über die Auswirkungen von Content-Märkten und Endgeräten auf Festnetz und mobile Märkte. Dieser behandelt einen Ausschnitt über die derzeitige Situation in Europa im Hinblick auf die Verteilung von Premium-Content und Bündelungspraktiken.

Daneben behandelt er in diesem Zusammenhang exklusive Vereinbarungen am Markt. Zudem werden Fälle von Regulierungsbehörden und mögliche Wettbewerbsprobleme auf diesem Gebiet durch die nationalen Regulierungs- und Wettbewerbsbehörden erörtert. Auch wird im Berichtsentwurf die Endgeräteindustrie analysiert und die Offenheit von Endgeräten beleuchtet. Nämlich inwieweit Endnutzer einen Zugang zu verschiedenen Inhalten und Applikationen des Internets bekommen. An der Konsultation kann auf der [BEREC-Website](#) teilgenommen werden.

Die Überprüfung mobiler Netzabdeckung betreffend, wurde ein vorläufiger Bericht veröffentlicht, mit der Absicht, eine gemeinsame Position zu erlangen.



### Überprüfung mobiler Netzabdeckung

Die nationalen Regulierungsbehörden verwenden verschiedene Instrumente, um Informationen über die nationale mobile Netzabdeckung bereitzustellen. Ein gemeinsames Verständnis, wie mobile Netzabdeckung gemessen und welche Informationen veröffentlicht werden, ist für eine konsistente Herangehensweise von großer Bedeutung. Dieser Bericht stellt eine Beschreibung von High-Level-Merkmalen dar, die für die Bereitstellung von Informationen über mobile Netzabdeckung für Konsumenten, Policy-Makers und die Industrie wesentlich erscheinen. Dieser Bericht sowie die Inputs der öffentlichen Konsultationen sollen die Grundlage einer gemeinsamen Position bilden. Auf der [BEREC-Website](#) kann der Bericht abgerufen werden bzw. finden Sie dort weitere Informationen, wie Sie sich an der Konsultation beteiligen können.

Sämtliche Unterlagen zum Plenum sowie zum öffentlichen Debriefing, das am 11. Oktober in Brüssel stattfand, finden Sie ebenfalls auf der [BEREC-Website](#).

#### Die nächsten Termine:

Das 4. Plenum 2017 findet am 7. und 8. Dezember 2017 in Kopenhagen (Dänemark) statt.

### Zum Thema

## Roaming-Regulierung – eine erste Bilanz

Mit 15. Juni 2017, also rechtzeitig vor dem Start der Urlaubssaison, ist die neue Roaming-Regulierung in Kraft getreten und konnte sich seither in der Praxis beweisen. Zur Erinnerung: Mit diesem neuen Europäischen Regelwerk werden Roaming-Dienste und nationale Dienste gleichgestellt. Wenn man also einen Tarif hat, in dem Minuten, SMS und Daten enthalten sind, dann werden die im Roamingfall verbrauchten Leistungen – ebenso wie die inländischen – von den inkludierten Mengen abgezogen. Bei Tarifen ohne inkludierten Minuten, SMS und MB wird derselbe Preis verrechnet, wie wenn man das Handy im Inland nutzt (also maximal der Preis in ein anderes österreichisches Netz). Im Detail gibt es eine Reihe weiterer Bestimmungen<sup>1</sup>, auf die an dieser Stelle aber nicht eingegangen wird, weil es um ein erstes Zwischenresümee geht.

Aus Sicht des Endkunden und der Endkundinnen ist die „RLAH“ (Roam like at Home) genannte Regelung ein großer Erfolg und aus Sicht der Regulierungsbehörde voll zu unterstützen. Vorbei sind die Zeiten, als man das Handy oder zumindest das Datenroaming im EU-Ausland abschalten musste, um nach der Rückkehr keine unliebsamen Überraschungen zu erleben.

Gleichzeitig ist dieser Erfolg in seiner konkreten Umsetzung aber auch mit einigen Risiken verbunden, die bereits nach den ersten Monaten drastisch sind.

Stichwort MVNOs und Co., sogenannte virtuelle Netzbetreiber bzw. Serviceanbieter, die keiner größeren Unternehmensgruppe angehören und

<sup>1</sup> Detaillierte Information können auch auf der [BEREC Website](#) nachgelesen werden.



(mangels eigenem Netz) selbst auch keine Roamingdienste an Kunden aus Drittstaaten verkaufen können. Aufgrund dieser Tatsache haben sie nur eine sehr geringe Verhandlungsmacht und können die von ihren Kunden/Kundinnen nachgefragten Roamingdienste im Ausland nur zu den regulierten Vorleistungsbedingungen einkaufen, haben also nicht die Möglichkeit Rabatte auszuhandeln. Für jede dieser Leistungen besteht zwar eine maximale Preisobergrenze, diese liegt aber oftmals deutlich über dem nationalen Endkundenpreisniveau. Daraus ergibt sich die Situation, dass der Anbieter für die von seinen Endkunden/Endkundinnen im EU-Ausland konsumierten Roamingeinheiten auf Vorleistungsebene deutlich mehr bezahlen muss als er von seinem Endkunden einnimmt. Die Konsequenz sind massiv steigende Aufwände für Roaming (sie stiegen von 1 % zum Teil auf bis zu 15 % der gesamten mobilen Endkundenumsätze) und Verluste mit möglicherweise weitreichenden Folgen für den Wettbewerb, auch im Inland. Verschärft wird die Situation der zu hohen Vorleistungspreise durch den Erfolg der neuen Roaming-Regelungen den Endkunden/Endkundinnen: So ist etwa das Daten-Roamingvolumen bei einzelnen kleineren Betreibern auf das 70fache gegenüber dem Vorjahr angestiegen, wobei sich sowohl die Anzahl an Nutzern/Nutzerinnen als auch die Nutzungsintensität deutlich verändert haben.<sup>2</sup> Zwar sieht die Roaming-Regulierung auch für solch drastische Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit eine Regelung vor (nach vorhergehender Prüfung durch die Regulierungsbehörde darf der Anbieter Aufschläge auf den nationalen Endkundenpreis für Roamingdienste verrechnen<sup>3</sup>), vielfach bedeutet dies aber einen Nachteil im Wettbewerb und Verkauf gegenüber den Endkunden/Endkundinnen.

Vor diesem Hintergrund setzt sich die RTR für eine raschere und deutlichere Absenkung der Roaming-Vorleistungsentgelte ein, als dies gegenwärtig in den Fahrplänen der Europäischen Union vorgesehen ist.

Ein weiterer Aspekt, der mit der neuen Roaming-Regulierung einhergeht und der seitens der RTR genau beobachtet wird, ist die deutliche Zunahme an Tarifen, die nur nationale Dienstleistungen umfassen, also Roaming ausschließen. Zumeist gehen diese Tarife mit auch für den Endkunden und die Endkundinnen günstigeren Preisen bzw. größeren Volumina für nationale Dienste einher. Aus Sicht des Kunden und der Kundinnen mag dies im Einzelfall von Vorteil sein, dem Europäischen Gedanken des Schaffens eines einheitlichen Binnenmarktes (der auch hinter der Roamingverordnung stand) dürfte dies aber kaum entsprechen.

Schließlich sollte in einem ersten Resümee nicht unerwähnt bleiben, dass es vereinzelt auch Vorstöße am Markt gab, Produkte mit Roaming – bei ansonsten gleichem Leistungsumfang – zu höheren Preisen (als Produkte ohne Roaming)

<sup>2</sup> In der Tendenz ähnlich – wenn auch nicht so drastisch – sind die Veränderungen bei größeren Mobilbetreibern. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind aber aus den o.a. Gründen weniger drastisch.

<sup>3</sup> Die Regulierungsbehörde hat bereits zwei solcher Anträge geprüft und jeweils genehmigt.



anzubieten. Eine solche Praxis ist auf Grund der Roamingverordnung verboten, weshalb seitens der Behörde vereinzelt auch eingegriffen werden musste.

Insgesamt zeigt sich also, dass die Endkunden/Endkundinnen durchaus preiselastisch reagieren und von den deutlich günstigeren Konditionen – vor allem bei der Nutzung von mobilen Datendiensten – Gebrauch machen. Weiters zeigt sich, dass die Annahme der Endkunden/Endkundinnen – wie erwartet – schrittweise vor sich geht, wobei die Nutzung im Einzelfall durchaus auch höher sein kann als die Inlandsnutzung, werden doch Roamingdienste zu einem wesentlichen Teil im Urlaub, in dem auch mehr Zeit für Kommunikation zur Verfügung steht, genutzt.

### Hinweis

**TKK von  
Bundesregierung für  
5 Jahre  
wiederbestellt**

### Vorsitzwechsel bei der Telekom-Control-Kommission

Am 5. November 2017 übernimmt Mag. Nikolaus Schaller für fünf Jahre den Vorsitz bei der Telekom-Control-Kommission (TKK) und löst Hofrätin Dr. Elfriede Solé ab. Frau Hofrätin Solé stand zwei Funktionsperioden an der Spitze der Telekom-Control-Kommission. Sie wird hinkünftig als Ersatzmitglied fungieren.

Die TKK-Mitglieder Dr. Erhard Fürst, em. Univ.-Prof. DI Dr. Günter Haring sowie deren Ersatzmitglieder Mag. Mathias Grandosek und DI Franz Ziegelwanger wurden im September von der Bundesregierung bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für eine weitere Funktionsperiode bestätigt.

Die RTR bedankt sich bei Dr. Elfriede Solé für ihre langjährige, hervorragende Arbeit als Vorsitzende der Telekom-Control-Kommission und der Post-Control-Kommission. Es war stets das Anliegen von Frau Dr. Solé, dass ihre Entscheidungen nicht nur juristisch, technisch und ökonomisch einwandfrei waren, sondern dem Realitätscheck am Markt bestanden haben. Wir freuen uns, dass Frau Dr. Solé der Telekom-Control-Kommission und der Post-Control-Kommission weiterhin als Ersatzmitglied erhalten bleibt.